

Inanspruchnahme erhöhter Vergütungssatz bei Volleinspeiser-Solaranlagen

(gem. § 100 Abs.14 S. 2 EEG 2021, bzw. gemäß § 48 Abs. 2a EEG 2023)

Anlagenbetreiber:

Name: _____ Vorname: _____

Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Anlagenstandort:

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Anlagendaten:

Installierte Leistung (kWp): _____

EEG-Anlagenschlüssel: _____

Bestätigung durch Anlagenbetreiber:

Ich/Wir erklären hiermit, dass der gesamte erzeugte Strom der oben genannten EEG-Anlage in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung).

Ich/Wir erklären hiermit, dass für den eingespeisten Strom die erhöhte Volleinspeise-Förderung beansprucht wird und dass die hierzu geltenden gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Diese Erklärung gilt für das gesamte Kalenderjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn dem Netzbetreiber nicht bis zum 30.11. für das darauffolgende Kalenderjahr eine abweichende Mitteilung gemacht wird (Posteingang beim Netzbetreiber).

Ich/Wir erklären hiermit, dass Änderungen unverzüglich unter Einhaltung der Form- und Fristvorgaben dem Netzbetreiber mitgeteilt und mit diesem vereinbart werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Auszug der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Volleinspeise-Förderung (Änderungen, Irrtümer vorbehalten):

- Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgte nach dem 29. Juli 2022.
- Solaranlage ist ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht.
- Vollständige Einspeisung des in den Solaranlagen erzeugten Stroms in einem Kalenderjahr. Unschädlich ist, wenn Strom in den Solaranlagen selbst oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird.
- Frist- und formgerechte Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber: textliche Mitteilung im Jahr der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme der Solaranlage und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Leistungsgrenze: Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 29. Juli 2022 und vor dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 300 kW. Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 1 MW.
- Erfassung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung mittels geeignetem Messkonzept.
- Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen sind die vorgesehenen Folgen und Sanktionen anzuwenden.